

Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Das IB-Konjunkturdarlehen für KMU - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen aus dem Mittelstands- und Gründer-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Durch die Bereitstellung von Darlehen für bestehende kleine und mittlere Unternehmen - jeglicher Rechtsform - einschließlich der Angehörigen freier Berufe, die finanzielle Mittel für die Realisierung von Investitionen in die Zukunft des Unternehmens oder zur Überbrückung bei mangelnder oder fehlender Liquidität aufgrund des COVID-19-Ausbruchs benötigen, soll der Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtert werden.

Gleichzeitig soll der Privatsektor mit diesem Angebot angeregt werden, zusätzliche Mittel für Unternehmensfinanzierungen bereitzustellen

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, Seite 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), von der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA.56790 (2020/N) genehmigt, in der jeweils geltenden Fassung
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“), von der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA.56863(2020/N) genehmigt, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an bestehende Unternehmen (auch Einzelunternehmen) einschließlich der Angehörigen freier Berufe im Haupterwerb unter den Voraussetzungen, dass der Darlehensnehmer der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht und entweder einen Firmensitz oder eine Betriebsstätte, in der das Vorhaben durchgeführt wird, in Sachsen-Anhalt hat.

3. Was wird finanziert?

- a) Finanzierung von Ausgaben, insbesondere für:
 - Investitionen
 - Betriebsmittel-/Ausgaben
 - Auftragsvorfinanzierung und
- b) Liquiditätssicherung bei Unternehmen, die durch die Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs unverschuldet in wirtschaftliche Probleme geraten sind.

4. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a.

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes,
- für die Vorfinanzierung der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer,
- zum Grunderwerb und
- zur Unterstützung von Unternehmen, die am 31.12.2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren. Der Ausschluss gilt nicht für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der v.g. Verordnung, wenn Sie bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe noch nicht zurückgezahlt wurden, noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben und noch einem Umstrukturierungsplan unterliegen.

5. Darlehensvoraussetzungen

- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können.
- Eine nachhaltige Rentabilität des Darlehensnehmers muss gegeben sein.
- Die Darlehensverträge müssen durch den Darlehensnehmer bis spätestens 30.06.2022 unterzeichnet werden.
- Für Finanzierungen nach Ziffer 3 b) müssen die Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf das Unternehmen plausibel dargestellt werden.

6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Voraussetzung für eine weitere Antragstellung ist, dass das Vorhaben, welches zunächst finanziert wurde, abgeschlossen ist, die bereitgestellten Kredite vollständig eingesetzt sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt wurde.

Eine Darlehensgewährung aus Mitteln des Fonds ist in der Regel nur bis zu einer Gesamtsumme von 5 Mio. EUR möglich.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 10.000 EUR.

6.1. Darlehen nach Bundesregelung Kleinbeihilfen

Die maximale Darlehenssumme beträgt 1.800.000 EUR, für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors 270.000 EUR sowie für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse 225.000 EUR.

6.2. Darlehen nach Bundesregelung für niedrigverzinsliche Darlehen

Die maximale Darlehenshöhe beträgt unter Einhaltung der nachfolgenden Grenzwerte 3.000.000 EUR:

- ¼ des Gesamtumsatzes 2019 oder
- doppelte Jahreslohnsumme grundsätzlich gemessen am Jahr 2019 oder
- Liquiditätsbedarf in angemessen begründeten Fällen bei KMU für kommende 18 Monate

7. Darlehensbedingungen

7.1. Darlehen nach Bundesregelung Kleinbeihilfen

- a) Zinssatz und Zinsverbilligung
Der Zinssatz ist ratingunabhängig. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.
Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.
- b) Laufzeit und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 15 Jahre.
Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.
Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- c) Tilgung und Zinszahlung
Das Darlehen kann bis zu zwei Jahre tilgungsfrei gestaltet werden.
Zinszahlungen sind jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.
Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der monatlichen Tilgung zu leisten.
- d) Besicherung
Die Besicherung des Darlehens erfolgt:
 - bis 150.000 EUR Darlehenssumme ohne Sicherheiten,
 - darüber hinaus durch bankübliche Sicherheiten.
- e) Bereitstellungsprovision
Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.
- f) Das Darlehen stellt eine Beihilfe im Sinn der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung dar.

7.2. Darlehen nach Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen

- a) Zinssatz und Zinsverbilligung
Der Zinssatz ist ratingunabhängig. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.
Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit
- b) Laufzeit und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt 6 Jahre.
Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.
Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- c) Tilgung und Zinszahlung
Das Darlehen kann bis zu 6 Monate tilgungsfrei gestaltet werden.
Zinszahlungen sind jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.
Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der monatlichen Tilgung zu leisten.
- d) Besicherung
Die Besicherung des Darlehens erfolgt:
 - bis 150.000 EUR Darlehenssumme ohne Sicherheiten,
 - darüber hinaus durch bankübliche Sicherheiten.
- e) Bereitstellungsprovision
Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.
- f) Das Darlehen stellt eine Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung dar.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist elektronisch über ein Online-Portal bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu stellen. Bis zur Funktionsfähigkeit des Online-Portals werden andere Möglichkeiten zur Antragstellung bereitgestellt.

Es können in der Regel nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die zur Umsetzung des Operationellen Programms eingerichteten Behörden und Stellen, die Europäische Kommission, und die jeweiligen Refinanzierungsgeber der Investitionsbank sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.